

Zahlen aus dem Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW) der BAG W

Seit 2007 hat sich die Zahl der Klient:innen ohne Kontozugang stetig verringert. Hatten 2007 noch 52,8 % der Klient:innen kein Bankkonto vor Hilfebeginn, sind es 2019 28,2 %. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass 71,8 % der Klient:innen im DzW über ein Bankkonto verfügen.

Die jährliche Zunahme von Klient:innen mit Zugang zu einem Bankkonto ist ein positives Zeichen. Nichts desto weniger erhält die BAG W nach wie vor Rückmeldungen aus der Praxis, dass der Zugang zu Basiskonten noch nicht so reibungslos funktioniert.

Konditionen für ein Basiskonto

Warum ist der Vergleich in Deutschland so schwierig?

Der beste Informationsweg wäre eine zentrale Datenbank, um unterschiedliche Basiskontenmodelle vergleichen zu können¹. Wie die europäische Zahlungskonten-Richtlinie es auch vorsieht, sollte eigentlich bis 2018 ein solches Portal öffnen. Eine solche Datenbank gibt es allerdings nicht (mehr).

Eigentlich sollte keine staatliche Plattform umgesetzt werden, sondern es sollte einen staatlichen Zertifizierungsprozess für einen privaten Plattformbetreiber geben. Dieser Betreiber war *Check24*, der mit seinem zertifizierten Portal dann für fünf Monate online war und im Januar 2021 dann wieder den Dienst abschaltete. Grund war die Klage der *Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)* gegen das Vergleichsportal *Check24* wegen: Mängel im Girokontenvergleich, Mängel in der Marktabdeckung (zu wenige Kreditinstitute und dabei nur je ein Kontomodell) und teilweise veraltete Informationen².

Als Übergangslösung wurde die (vormals kostenpflichtige) Bankkontenvergleichsseite der gemeinnützigen *Stiftung Warentest* unentgeltlich freigeschaltet. Jetzt ist die Informationsbreite allerdings noch geringer: Wo *Check24* mehr als 600 Vergleichsangebote auflistete, sind es bei der *Stiftung Warentest* weniger als 400³. Ohnehin war dies aber nur als provisorische Zwischenlösung gedacht, denn eigentlich hatte Olaf Scholz (SPD) initiieren wollen, dass die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)* bis Ende 2022 ein Vergleichsportal anbietet. Der Gesetzesentwurf scheiterte im Parlament dann aber an der Union. Diese schlägt vor, den Betrieb einer Vergleichsplattform nach der Bundestagswahl auszuschreiben⁴.

Nach aktuellem Stand gibt es dazu keine weiteren Einigungen. Die Webseite der *Stiftung Warentest* bietet aktuell den ausführlichsten Überblick⁵, steht allerdings auch nur ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung: <https://www.test.de/Basiskonten-im-Test-4936098-0/>

Vergleiche sind aufwendig und Pauschalisierungen nur schwer möglich

Nach Auskunft der *BaFin* bieten in Deutschland aktuell etwa 1.300 Kreditinstitute ein Basiskonto an⁶ – das sind alle Kreditinstitute mit Zahlungskonten für Verbraucher:innen. Die *Stiftung Warentest* verglich im Dezember 2020 128 Banken und 203 Kontomodelle zum Basiskonto. Nach wie vor sind Basiskonten besonders teuer, im teuersten Fall bis zu 250 Euro jährlich⁷. Im Test machte *Stiftung Warentest* insgesamt 13 Kontomodelle (rund 6% aller getesteten Kontomodelle) aus, bei denen mehr als 200 Euro jährlich für die Kontoführung gezahlt werden muss. Bei 38 Banken beliefen sich die Gebühren auf unter 100 Euro jährlich (rund 19% aller getesteten Kontomodelle).

Insgesamt sind Pauschalisierungen der Kosten über die jeweiligen Vergleichsportale (wie *Stiftung Warentest* oder auch *Check24*) nur schwer möglich. Zum einen, weil sie nicht umfänglich sind. Zum anderen und hauptsächlich aber, weil immer auch die individuell-persönlichen Kontonutzungsabsichten berücksichtigt werden müssen, denn Kontenmodelle unterscheiden sich mitunter immens: So sind beispielsweise für Kund:innen, die ihr Konto ohnehin nur überwiegend online nutzen möchten, die Höhe der Gebühren pro Überweisung per Beleg sicherlich weniger wichtig. Insbesondere für Geflüchtete und Nicht-deutsche können die teilweise nicht unerheblichen Gebühren für Auslandsüberweisungen eine entscheidende Rolle spielen. Auch gibt es je nach Region

sehr unterschiedliche Angebote, die für die Nutzung von Filialkonten berücksichtigt werden müssen. Die Jahrespreisberechnung der *Stiftung Warentest* richtet sich nach einem/einer Modellkund:in mit folgenden Merkmalen:

- Kein regelmäßiger Geldeingang,
- Konto wird über Bankfiliale oder am PC geführt,
- 36 Überweisungen pro Jahr (Beleg oder Online),
- 227 Gut-/Lastschriften pro Jahr (inklusive Zahlung per Girocard),
- 48 Barabhebungen an Geldautomaten des Kreditinstituts/Automatenverbundes.
- 1 Änderung eines Dauerauftrages (Beleg oder Online),
- 12 Kontoauszüge (Per Post oder Online).

Prinzipiell sind Online-Konten meist erheblich günstiger als die Filialkontoführung. Die Preisgestaltung ist am Ende aber doch recht undurchsichtig – so kann es beispielsweise sein, dass die eine Bank das Basiskonto abhängig macht von dem Erwerb von Geschäftsanteilen (z.B. *BBBank*⁸) oder der Kundenkreis anderweitig eingeschränkt wird (z.B. verzeichnet das Testergebnis der *Sparda-Südwest* „*Basiskonto Online*“⁹ einen eingeschränkten Kundenkreis, der jedoch nicht näher identifiziert werden konnte). Es gibt auch Kontomodelle, bei denen die Höhe der Grundgebühr abhängig davon ist, wie hoch der monatliche Geldeingang ist.

Folgende Gebühren sind für die Zusammensetzung des Preises für ein Basiskonto hauptsächlich ausschlaggebend:

- Monatliche Grundgebühr: Spannweite von 0 bis 14,90 Euro pro Monat,
- Überweisungskosten: Spannweite von 0 bis 4,90 pro Beleg,
- Preis für die Girocard: Spannweite 0 bis 20 Euro pro Jahr,
- Bargeldabhebungen (kostenlose Bargeldabhebungen sind häufig monatlich limitiert, oft auf zwischen 2 und fünf Abhebungen. Danach können Kosten von bis zu 5 Euro pro Abhebung anfallen)

Weitere Kosten und Gebühren können anfallen, beispielsweise:

- Chip-Tan-Gerät für Online-Banking (einmalig, circa 10-25 Euro),
- Geschäftsanteile bei der Bank,
- Auslandsüberweisungen (Grundgebühren, Fremdkostenpauschale, zusätzliche Gebühren),
- Bargeldabhebungen im Ausland.

Angemessene Kosten – Wie viel ist zu teuer?

Nachdem im Sommer 2020 der *Bundesgerichtshof (BGH)* entschied, dass die in den Entgeltklauseln enthaltenen Kosten der *Deutschen Bank* für das Basiskonto in Höhe von 8,99 € monatlich (zuzüglich weiterer Kosten) für ein Basiskonto unzulässig sind, stellt sich die Frage, was denn eigentlich „angemessene“ Kosten für ein Basiskonto seien. Das BGH-Urteil selbst beinhaltet keine Aussagen dazu, wie viel ein Basiskonto eigentlich kosten darf. Die Verbraucherzentrale verweist auf einen Betrag von monatlich 6,45 Euro gemäß dem *BGH-Urteil* als durchschnittlichen Preis eines Basiskontos aus einem Vergleich des Basiskontos der *Deutschen Bank* mit 32 anderen Kreditinstituten. Nach Auffassung der *Verbraucherzentrale* können Basiskonto-Inhaber:innen ihre Erstattungsansprüche aufgrund zu viel bezahlte Entgelte geltend machen (zumindest von der *Deutschen Bank AG*, ggf. auch von anderen Banken/Sparkassen, Musterbriefe auf der Webseite der Verbraucherzentrale)¹⁰.

Bedingungen und (Mindest-)Umfang von Basiskonten

- Gesetzlicher Anspruch (kann im Gegensatz zum Girokonto nicht bei negativer Schufa verwehrt werden),
- Nur eines pro Person,
- Zur Kontoeröffnung akzeptierte Papiere: Reisepass, Personalausweis, Aufenthaltsgestattung, Duldungspapier mit Siegel der deutschen Ausländerbehörde oder Auskunftsbescheinigung,
- Leistungen: Bareinzahlung/Barauszahlung, Überweisung, Lastschrift, Dauerauftrag, Girocard

(Umfasst NICHT: Dispokredit und Kreditkarte, aber manchmal gibt es Prepaid-Kreditkarten),

- Bank darf nur aus wichtigem Grund kündigen

Kündigungen des Basiskontos

Das Basiskonto kann gekündigt werden, wenn:

- eine Straftat zum Nachteil der Bank/Mitarbeiter:innen/Kund:innen begangen wurde,
- die Voraussetzung für das Konto nicht mehr erfüllt ist (z.B. Duldung läuft aus),
- ein anderes genauso nutzbares Konto vorliegt,
- auf dem Basiskonto innerhalb von zwei Jahren weder Geldeingänge noch -ausgänge zu verzeichnen sind oder
- der/die Kund:in mit dem Kontoführungsentgelt mehr als drei Monate in Verzug ist und der Betrag 100 Euro übersteigt.

Probleme bei der Eröffnung von Basiskonten

Kostenvorteile von Direktbanken vs. Niedrigschwelligkeit und Identifikationsverfahren

Häufig können Direktbanken erheblich günstigere Konditionen anbieten. Weil diese aber kein eigenes Filialnetz betreiben, findet der Kontakt zwischen Bank und ihren Kunden zumeist unpersönlich statt (Briefe, E-Mail, E-Banking, seltener: Telefon/Handy).

Zur Eröffnung von Bankkonten können Postident- oder Videoident-Verfahren benutzt werden. Zwar müssen Banken bei der Eröffnung des Basiskontos Unterlagen wie amtliche Auskunftsnaechweise oder Duldungsbescheide anerkennen, die Post muss dies aber beim Postident-Verfahren nicht tun. Das Videoident-Verfahren setzt eine gewisse technische Ausstattung voraus und es werden hierfür nach den Regularien der BaFin Dokumente benötigt, die optische Sicherheitsmerkmale (holografische Bilder) aufweisen.

Für Menschen, die den technischen Zugang oder die passenden Dokumente nicht haben, heißt das, dass sie häufiger nicht auf die günstigeren Direktbanken ausweichen können und ein Konto in einer Filialbank eröffnen müssen.

Bonität, Schufa und Ablehnung des Basiskontos

Eigentlich sollten Basiskonten unabhängig von der Bonität eröffnet werden können. Nach Auskunft von „Finanztipp“ fragen dennoch einige Banken bei der Schufa die Daten der Kund:innen ab, u.A. um auch zu erfragen, ob bei einer anderen Bank ein Girokonto vorliegt.¹¹

Kurz gefasst dürfen Banken Basiskonten nur aus folgenden Gründen verwehren: Es ist bereits ein nutzbares Girokonto vorhanden, es gab eine Straftat (innerhalb der letzten drei Jahre) zum Nachteil des Instituts/Mitarbeiter:innen/Kund:innen im Zusammenhang mit dem Konto, es gab bereits ein Basiskonto, das wegen gesetzwidriger Nutzung gekündigt wurde. Die letzten beiden Gründe beziehen sich auf das jeweilige Bankinstitut, eine andere Bank darf den Antrag auf Basiskontoeröffnung nicht ablehnen. Besonders schwierig wird die Situation für Schuldner:innen, beispielsweise, wenn ein Girokonto nicht rechtzeitig in ein P-Konto umgewandelt wurde. Auch kann es zum Beispiel strittig sein, was ein „tatsächlich nutzbares Girokonto“ bedeutet. Es scheint außerdem nicht ganz so leicht zu sein, das Konto zu wechseln, wenn ein:e Kund:in ein günstigeres Basiskonto nutzen möchte.

Lehnt die Bank die Basiskontoeröffnung zu Unrecht ab, können Kund:innen einen Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei der BaFin stellen. Das Verwaltungsverfahren selbst ist kostenlos, alle weiteren Ausgaben müssen aber durch die Kund:innen getragen werden (z.B. Kosten für den Schriftwechsel, Anwalts- oder Beratungsgebühren). Ordnet die BaFin eine Kontoeröffnung an, kann die Bank gegen die Anordnung allerdings erneut Widerspruch einlegen. Das geschieht aber eher selten: Nach Auskunft der BaFin genügt es in den meisten Fällen, in denen sie wirksam helfen können, dass sie Kreditinstitute zur Stellungnahme der Ablehnung auffordern. Eine

förmliche Anordnung war zumindest in 2019 bei allen bei der *BaFin* eingegangenen Anträgen auf Verwaltungsverfahren nicht erforderlich.¹²

Nach dieser Auskunft der *BaFin* wurden im Jahr 2019 insgesamt 144.200 Anträge auf Eröffnung eines Basiskontos gestellt. Knapp 5.200 dieser Anträge haben die Kreditinstitute zunächst abgelehnt (3,6 %). 160 Personen haben sich mit einem Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens an die *BaFin* gewandt (rund 3 % der 5.200 abgelehnten Fälle). In 70 Fällen waren diese erfolgreich (rund 1,3 % der 5.200 abgelehnten Fälle). Im Artikel der *BaFin* dazu steht: „Die Zahlen zeigen, dass die Institute auch weiterhin die Pflichten aus dem ZKG¹³ grundsätzlich gut erfüllen.“ Allerdings ist in den Seiten der *BaFin* dazu nicht ersichtlich, was bei den anderen rund 5.000 zunächst abgelehnten Fällen geschah. Es wird lediglich erklärt, dass bei den übrigen der 160 Verwaltungsverfahrensanträgen die Verweigerung des Basiskontos zurecht vorlag. Dass die *BaFin* selbst betont, dass bei den erfolgreichen Fällen eine förmliche Anordnung zur Eröffnung eines Basiskontos nicht erforderlich war, legt die Vermutung nahe, dass auch etliche der über 5000 anderen Ablehnungen wohl zu Unrecht passierten.

Ausbleibende Rückmeldungen und Dauer der Prüfungen

Anstelle einer Ablehnung des Basiskontos kommt es auch vor, dass sich die Banken bei den Antragsteller:innen nicht mehr rückmelden. Grundsätzlich muss das Geldinstitut innerhalb von zehn Bankarbeitstagen entscheiden. Tut es das nicht, können sich Kund:innen auch damit an die *BaFin* wenden.

Die *BaFin* hat einen Monat Zeit, den Antrag auf ein Verwaltungsverfahren zu prüfen¹⁴. Damit können bereits bis zu sechs Wochen ohne Basiskonto vergehen, auch wenn am Ende ein positiver Entscheid ausfällt.

Probleme bei der Nutzung von Basiskonten

Die *BaFin* erreichten 2019 rund 160 Beschwerden mit Bezug zum Basiskonto¹⁵. Dem Artikel ist nicht zu entnehmen, um welche Art von Beschwerden es sich handelt.

In Foren und Artikeln dazu werden unterschiedlichste Problematiken dazu aufgeführt. Insbesondere bei der Beantragung der Konten seien Banken oft nicht transparent genug, sodass entweder Kontenmodelle vermittelt werden, die am persönlichen Bedarf vorbeigehen oder dass die Gesamtkosten erst nach Abschluss des Basiskonto-Antrages vollständig aufgeführt werden¹⁶.

01 Tenhagen 04.07.2020, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/so-klappt-es-mit-dem-grundrecht-aufs-girokonto-a-c0de68c8-43c3-4e9b-85a9-412405642439>

02 Verbraucherzentrale 14.04.2021, <https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/geld-versicherungen/kontovergleich-bei-check24-nach-klage-offline-stiftung-warentest-folgt-51146>

03 Siedenbiedel 15.09.2021, <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/olaf-scholz-planung-fuer-girokonto-vergleichsplattform-zieht-sich-17534872.html>

04 Fondsprofessionell 11.05.2021, <https://www.fondsprofessionell.de/news/produkte/headline/girokontenvergleich-bafin-ist-vorerst-raus-206797/>

05 <https://www.test.de/Basiskonten-im-Test-4936098-tabelle/?defaultprofile=alleGirokonten>

06 Zimmermann 15.10.2020, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2020/fa_bj_2010_Zahlungskontengesetz.html

07 Stiftung Warentest 16.12.2020, <https://www.test.de/Basiskonten-im-Test-4936098-0/>

08 <https://www.bbbank.de/content/dam/f0125-0/NEU-PDF/Formularcenter/Konten-Karten/Informationsbogen%20für%20Verbraucher%20zum%20Basiskonto.pdf>

09 <https://www.test.de/Basiskonten-im-Test-4936098-detail/302020989004!116/?origin=Comparison&defaultprofile=onlineKontofuehrungKostenloseKontofuehrungOhneBedingungen&sort=hersteller>

10 Verbraucherzentrale 03.09.2021, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/fragen-und-antworten-zum-basiskonto-16610>

11 Lietzau 14.04.2020, <https://www.finanztip.de/girokonto/basiskonto>

12 Zimmermann 15.10.2020, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2020/fa_bj_2010_Zahlungskontengesetz.html

13 Zahlungskontengesetz

14 Stiftung Warentest 16.12.2020, <https://www.test.de/Basiskonten-im-Test-4936098-0/>

15 Zimmermann 15.10.2020, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2020/fa_bj_2010_Zahlungskontengesetz.html

16 Wilke 18.06.2021, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/basiskonto-bilanz-gebuehren-1.5326480?fbclid=IwAR2t40kD0BDaktjPGbAsFLnuzr4e5jdP6ArPg-gXL0nX5uDJ8qkoOkkK4GU>